

Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Beiträge für eine Direktversicherung bei der AXA Lebensversicherung AG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Erste Entgeltumwandlungsvereinbarung
☐ Es besteht bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung

im Vertrag Nr. bei .

- ☐ Diese Vereinbarung wird in Ergänzung zu der bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung geschlossen.
☐ Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Entgeltumwandlungsvereinbarung vom

Datum

Dies ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und daher nicht bei der AXA Lebensversicherung AG einzureichen, sie verbleibt bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zwischen

Arbeitgeber (Versicherungsnehmer)

Name/Firma

Straße, Hausnummer

Vorname

Postleitzahl, Ort

und

Arbeitnehmer (versicherte Person)

Name

Straße, Hausnummer

Vorname

Geburts-tag

Postleitzahl, Ort

wird in Abänderung des Arbeits-/Anstellung-/Dienstvertrages mit Wirkung vom folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

1. Vereinbarung der Entgeltumwandlung

- ☐ laufende Bezüge (Lohn/Gehalt) **oder** ☐ Sonderbezüge (z. B. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)

wird in Höhe eines (reiner Gehaltsverzicht, ohne Berücksichtigung von Vermögenswirksamen Leistungen und Arbeitgeberzuschuss)

- ☐ laufenden Betrages von 1/ jährlich Euro, erstmals zum Datum
oder
☐ eines einmaligen Betrages von Euro, zum Datum
herabgesetzt (Umwandlungsbetrag).

Der Arbeitgeber erteilt auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Versorgungszusage und schließt eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bei der AXA Lebensversicherung AG ab oder tritt mit allen Rechten und Pflichten in eine bestehende Versorgungszusage ein und führt die bestehende Direktversicherung bei der AXA Lebensversicherung AG als neuer Versicherungsnehmer fort. Die Vertragsinhalte sind im Versicherungsschein (Versicherungsbestätigung) einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen geregelt. Eine Kopie wird der Arbeitgeber nach Abschluss des Versicherungsschutzes dem Arbeitnehmer unverzüglich zuleiten.

2. Vermögenswirksame Leistungen

- ☐ zzgl. zum Gehaltsumwandlungsbetrag werden auch vermögenswirksame Leistungen von:

1/ jährlich Euro umgewandelt.

In Höhe dieses Betrages kann **keine** anderweitige vermögenswirksame Leistung gewährt werden.

3. Arbeitgeberzuschuss

- ☐ Es wird ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von: (EUR oder %)

☐ 1/ jährlich Euro, erstmals zum Datum vereinbart.

☐ % des Umwandlungsbetrages, mindestens jedoch 15 %, erstmals zum Datum vereinbart.



Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gewährt, soweit und solange der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Arbeitgeberzuschuss wird auf einen zukünftig gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet und ist nicht befristet. Dies gilt auch für einen vereinbarten Festbetragszuschuss.

Entfällt oder reduziert sich der Arbeitgeberzuschuss, wird der Entgeltumwandlungsbetrag des Mitarbeiters um einen zusätzlichen Betrag in Höhe des wegfallenden arbeitgeberfinanzierten Beitrags erhöht, so dass der Beitrag zur Direktversicherung insgesamt gleich bleibt. Im Falle einer Erhöhung des Arbeitgeberzuschusses reduziert sich der Entgeltumwandlungsbetrag entsprechend (Gilt nicht bei einer Direktversicherung mit flexibler Beitragszahlung).

4. Dynamik/ Zuzahlung

Soweit eine Dynamik im Versicherungsverhältnis vereinbart ist, erhöht sich der Beitrag zur Direktversicherung (Umwandlungsbetrag zzgl. Arbeitgeberzuschuss) entsprechend den künftigen dynamischen Beitragserhöhungen.

☐ Zusätzlich wird der Lohn-/Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zum

Datum

 um einen einmaligen Betrag von

--

 Euro gekürzt und als einmalige Zuzahlung in den Versicherungsvertrag eingezahlt.

5. Steuerliche Förderung

- ☐ Der Beitrag zur Direktversicherung ist **gemäß § 3 Nr. 63** Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.
- ☐ Der Beitrag zur Direktversicherung wird **gemäß § 40 b EStG** (in der am 31.12.2004 geltenden Fassung) pauschal abgegolten. Dies ist nur möglich, wenn es sich um eine Altzusage handelt, die bereits vor dem 01. Januar 2005 erteilt wurde, und wenn mindestens ein Beitrag vor dem 01.01.2018 pauschal besteuert wurde.*
- ☐ Zusätzlich wird der in bar vergütete Teil der Gesamtbezüge des Arbeitnehmers um die pauschale Lohnsteuer und weitere davon abhängige Abgaben sowie die pauschale Kirchenlohnsteuer ** gemindert.
- ☐ Die auf den Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohnsteuer und weitere davon abhängige Abgaben sowie die pauschale Kirchenlohnsteuer wird vom Arbeitgeber übernommen.

Reduziert sich die für den Versicherungsvertrag geltende steuerliche Höchstgrenze und überschreitet dadurch der Beitrag zur Direktversicherung diese Höchstgrenze, wird der Beitrag zur Direktversicherung auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag reduziert. Dabei werden der Gehaltsumwandlungsbetrag und – sofern gezahlt – der Arbeitgeberzuschuss jeweils proportional gekürzt.

Im Falle eines Festbetragszuschusses: Ist der Arbeitgeberzuschuss ein Festbetrag, so wird nur der Gehaltsumwandlungsbetrag bis zur Höhe eines evtl. vereinbarten Mindestbetrages gekürzt. Falls die Summe aus Mindestumwandlungsbetrag und Festbetragszuschuss den steuerlich zulässigen Höchstbetrag übersteigt, werden beide Beträge jeweils proportional gekürzt.

6. Sozialversi- cherungs- beiträge

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt umgewandelt wird – für einen Umwandlungsbetrag von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, wenn die Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind. Wenn die Beiträge gem. § 40b EStG (in der am 31.12.2004 geltenden Fassung) pauschal versteuert werden, sind diese sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt gewährt werden. Der Arbeitnehmer ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung künftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld) verbunden ist.

7. Gesetzliche Kranken- versicherung

Dem Arbeitnehmer ist ferner bekannt, dass Leistungen aus der Versorgungszusage – sofern er gesetzlich krankenversichert ist – ggf. der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

8. Gehaltsbemes- sungsgrundlage

Bei Erhöhungen des laufenden Arbeitsentgeltes sowie bei der Bemessung davon abhängiger Leistungen (z.B. Weihnachtsg Gratifikationen, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.) bleiben die gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderten Bezüge maßgebend.

9. Versicherungs- nehmer und Beitragszahlung

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Mitarbeiters bei der AXA Lebensversicherung AG abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. In der Zeit, in welcher der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist Versicherungsbeiträge zu zahlen, richten sich die Ansprüche aus der Direktversicherung nach der Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung, welche sich aufgrund der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt ihrer Einstellung ergibt. Der Mitarbeiter hat jedoch das Recht, die Beitragszahlung während dieser Zeit zu übernehmen, um den Versicherungsschutz in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.



**10. Ausscheiden
des Mitarbeiters**

Scheidet der Mitarbeiter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Mitarbeiter über. Er hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Sind die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung nicht erfüllt, erlischt die Versicherung und ein eventuell vorhandener Zeitwert wird ausgezahlt.

Der Arbeitnehmer wurde über die Besonderheiten beim Ausscheiden aus dem Unternehmen und mögliche Auswirkungen auf Beitrags- und Leistungshöhe der Direktversicherung hingewiesen.

**11. Vorzeitige
Beendigung des
Versicherungs-
vertrages**

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass für den Abschluss und den Vertrieb der Versicherung Kosten anfallen, die bei Versicherungsverhältnissen mit Beginn ab dem 1.1.2008 gleichmäßig mindestens auf die ersten 5 Vertragsjahre verteilt werden. Daher fällt bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses in den ersten Jahren nur ein im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen geringerer Rückkaufswert an. Bei einer Direktversicherung mit flexibler Beitragszahlung werden hiervon abweichend die Kosten direkt von jedem eingehenden Beitrag abgezogen.

**12. Kündigung
dieser
Vereinbarung**

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von *** Wochen gekündigt werden. Beide Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen und zu einer Absprache über die Weiterführung des Versicherungsvertrages mit der AXA Lebensversicherung AG zu gelangen.

**13. Bestehende
Versorgungs-
ordnungen**

Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**14. Wertent-
wicklung des Ver-
tragsvermögens**

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Arbeitgeber für eine ungünstige Wertentwicklung des Vertragsvermögens keine Verantwortung übernimmt. Für die Relax bAVRente gilt: Der Arbeitnehmer ist selbst für die Ausübung der Gestaltungsrechte, die ihm im Rahmen der Versicherungsbedingungen für die Relax bAVRente als Direktversicherung eingeräumt werden, verantwortlich.

* Einzelheiten können über das zuständige Betriebsstättenfinanzamt geklärt werden.

** Die pauschale Kirchenlohnsteuer ist nicht zu erheben, wenn der Arbeitnehmer nachweislich keiner kirchensteuerberechtigten Körperschaft angehört.

*** Wir empfehlen eine Frist von 4 Wochen zu vereinbaren.

Unterschriften

Arbeitnehmer = versicherte Person

Ort/Datum

Unterschrift (ggfs. gesetzliche Vertreter)

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer

Ort/Datum

Unterschrift (ggfs. Firmenstempel)

